



Gemeinschaftliche Adoption¹

Internationales Aufnahmeverfahren bekanntes Kind

Das Kind ist bekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) wollen ein ihnen bekanntes Kind zwecks späterer Adoption bei sich aufnehmen. Das Kind kommt nicht aus einem Haager Vertragsstaat.

Die künftigen Ae besuchen die Informationsveranstaltung, die von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (KZB) mehrmals jährlich veranstaltet wird.

Die künftigen Ae informieren sich vertieft über internationale Adoptionen mittels Literatur, Kurse, Kontakt zu Vermittlungsstelle

Die künftigen Ae bereiten das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» vor und reichen dieses inkl. Beilagen bei der KZB ein.
Kontakt 031 633 76 32, kja-bern@be.ch

Die Ae erkundigen sich im Herkunftsland des Kindes, welche Behörde für das Freigabeverfahren zur Adoption sowie das Adoptionsverfahren zuständig ist und informieren die KZB.

Die KZB bestätigt den Eingang und prüft das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und stellt ggf. Nachforderungen.

Die KZB tritt auf das Gesuch ein und erteilt den Abklärungsauftrag an eine fachlich qualifizierte Person (Gutachter*in) in einem der Regionalen Abklärungszentren Biel, Bern, Thun zwecks Erstellung eines Sozialberichts über die Ae.

Die KZB tritt nicht auf das Gesuch um Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» ein und gewährt den AE das rechtliche Gehör bevor sie den negativen begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CF 500.-). Die Ae haben die Möglichkeit, das Gesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen.

Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Die KZB teilt den Ae mit, dass die Vorprüfung des Gesuch erfolgt ist und der Abklärungsauftrag erteilt wurde.



Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.-, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.-, zzgl. Wegspesen zulasten der Ae)



Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.



Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines bekannten Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» unter Vorbehalt, dass die Behörden im Herkunftsstaat das Kind für adoptierbar erklären und stellt den Ae den Sozialbericht zu (Kosten Sozialbericht plus Gebühren CHF 500.-). Sie informiert die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.



Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines bekannten Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den AE das rechtliche Gehör bevor sie den begründeten Entscheid erlässt (Kosten Sozialbericht plus Gebühren CHF 500.-).



Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die künftigen Ae stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses beinhaltet die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines bekannten Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland überbeglaubigt und apostilliert werden.



Das Elterndossier wird durch die Ae an die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland übermittelt.



Die Ae reisen ins Herkunftsland des Kindes. Die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland leitet das Freigabeverfahren zur Adoption des Kindes ein und trifft den Entscheid, ob das Kind durch die Ae adoptiert werden kann.

Die Ae veranlassen nach dem erfolgten Adoptionsverfahren im Herkunftsland die kostenpflichtige Übersetzung der Adoptionsdokumente sowie der in der Eignungsbescheinigung aufgeführten Dokumente durch eine anerkannte Übersetzungsperson.

Die zukünftigen Ae vereinbaren einen Termin bei der Schweizervertretung im Herkunftsstaat, um die Dokumente zwecks Beglaubigung vorzulegen. Die Schweizervertretung übermittelt die beglaubigten Dokumente per Mail oder Kurier der KZB und händigt die Originaldokumente den Ae aus.

Die KZB erteilt den Ae die Bewilligung (Gebühren CHF 500.-), dass das Kind einreisen kann und übermittelt den Entscheid den Migrationsbehörden (Migrationsdienst des Kantons Bern oder der Fremdenpolizei Bern, Biel oder Thun).

Die KZB verweigert die Bewilligung. Sie gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den begründeten Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.-).

Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz

Nach der Adoption im Herkunftsland hat das Kind die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht erhalten, da es sich um eine sogenannte einfache Adoption handelt. Die Migrationsbehörden (Migrationsdienst des Kantons Bern oder die Fremdenpolizei Biel, Bern oder Thun) stellen die Ermächtigung zur Visumserteilung aus. Die Ae holen das Visum für das Kind bei der Schweizervertretung ab und reisen mit dem Kind zusammen in die Schweiz.

Ausländische Staatsbürger

Sie sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt die Eintragung (Adoption mit einfachen Wirkungen) auf Antrag der Ae auch im schweizerischen Zivilstandsregister. Das Kind erhält nach der Einreise in die Schweiz dieselbe Aufenthaltsbewilligung wie die Adoptiveltern.

Die Ae melden die Einreise des Kindes innert 10 Tagen der KZB und legen die in der Bewilligung geforderten Originaldokumente vor.

Die (zukünftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.



Die KZB informiert die zuständige KESB über die Einreise des Kindes.



Die zuständige KESB errichtet gestützt auf Art. 18 BG-HAÜ eine Vormundschaft für das Kind bis zur Rechtskraft der Adoption nach Schweizerrecht.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis. Sie delegiert die operative Aufsicht an die KESB am Wohnort der Ae, diese beauftragt die zuständige Pflegekinderaufsicht. Die Pflegekinderaufsicht spricht sich mit der Vormundsperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundsperson einen Bericht über den Verlauf bei der KESB am Wohnsitz des Kindes und beantragt bei dieser die Zustimmung zur Adoption.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB, beantragen die künftigen Ae, in Kooperation mit der Vormundsperson, die Adoption beim Kantonalen Jugendamt als instruierende Adoptionsbehörde im Kanton Bern.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat ausgesprochen und nach Eintritt der Rechtskraft, wird die Vormundsperson gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun Inhaber der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kindesschutzmassnahmen durch die KESB verfügt wurden.